

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1953/2/17 4Ob14/53, 8ObA277/95, 8ObA96/98w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1953

## **Norm**

AngG §1 Ib

AngG §1 IV

## **Rechtssatz**

Bei der Prüfung der Angestellteneigenschaft kommt es nicht darauf an, zur Leistung welcher Dienste der Bedienstete subjektiv befähigt war. Ein Bediensteter, der eine, wenn auch kleine Werkstätte (zur Reparatur von Autobussen) mit einer geringen Zahl von Untergebenen selbstständig leitet, ohne daß er unter der ständigen fachlichen Kontrolle einer ihm unmittelbar übergeordneten Person steht, leistet höhere Dienste. Im Zweifel kann die tatsächliche Bezeichnung des Beschäftigten in seiner Dienstleistung und der Umstand der Anmeldung zur Angestelltensicherung zur Entscheidung herangezogen werden.

## **Entscheidungstexte**

- 4 Ob 14/53

Entscheidungstext OGH 17.02.1953 4 Ob 14/53

Veröff: Arb 5629

- 8 ObA 277/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 8 ObA 277/95

Vgl; Beisatz: Hier: Keine Angestelltentätigkeit im gegenständlichen Fall bei einem Werkstättenleiter, der im wesentlichen unter der Leitung eines verantwortlichen Mitarbeiters des Arbeitgebers zu agieren und eine Aufsichtstätigkeit durchzuführen, wie sie auch von einem Facharbeiter erwartet werden kann. (T1)

- 8 ObA 96/98w

Entscheidungstext OGH 16.04.1998 8 ObA 96/98w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kfz-Mechanikermeister, der gleichzeitig gewerberechtlicher Geschäftsführer war sowie Ausbildner gemäß § 3 BAG - im gegenständlichen Fall wurde die Angestellteneigenschaft verneint, weil nur untergeordnete Beteiligung an der Führung des Betriebes. (T2)

## **Schlagworte**

SW: Sozialversicherung, Leiter, KFZ - Werkstätte, Autoreparatur, Auto

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0027984

## **Dokumentnummer**

JJR\_19530217\_OGH0002\_0040OB00014\_5300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)